

Allgemeine Gebührensatzung für die Benutzung von Sportstätten der Gemeinde Nobitz vom 19.06.2008

Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S.41) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Thür-KAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301)) in der jeweils geltenden Fassung, § 14 des Thüringer Sportförderungsgesetzes (ThürSportFG) vom 08.07.1994 (GVBl. S. 808) und § 3 Abs. 2 der Allgemeinen Benutzungssatzung für Sportstätten der Gemeinde Nobitz vom 19.06.2008 hat der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz in seiner Sitzung am 29.05.2008 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

(1) Die Gemeinde Nobitz erhebt für die Nutzung von Sportstätten nach §§ 1 u. 2 Abs. 1 der Allgemeinen Benutzungssatzung für Sportstätten der Gemeinde Nobitz Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

(2) Die Gebührenerhebung erfolgt ausschließlich zur anteiligen Betriebs- und Verwaltungskostendeckung.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die Nutzung der Sportstätte beantragt hat oder derjenige, mit dem der Nutzungsvertrag geschlossen wurde.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch diejenige Person, die sich gegenüber der Gemeinde Nobitz zur Tragung der Gebühren verpflichtet hat.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab/ Gebührensatz

Für die Benutzung der nachfolgend aufgeführten Sportstätten werden folgende Gebühren erhoben:

Lfd. Nr.	Sportstätte	Gebühren in EUR/Stunde
1.	Sportplatz Nobitz	30,00
2.	Sportplatz Ehrenhain	30,00
3.	Sportplatz Ehrenhain, Trainingsplatz	35,00
4.	Turnhalle Nobitz	15,00
5.	Mehrzweckhalle Nobitz: Veranstaltungshalle 1 (Altbau)	15,00
6.	Mehrzweckhalle Nobitz: Veranstaltungshalle 2 (Neubau)	20,00
7.	Mehrzweckhalle Nobitz: Versammlungsraum	10,00
8.	Mehrzweckhalle Nobitz: Küche	15,00
9.	Skaterbahn	15,00
10.	Sportsaal in Ehrenhain, Am Schloss	20,00

§ 4 Gebührenermäßigung/ Gebührenbefreiung

(1) Die schulischer Nutzung der Sportstätten unterliegt nicht dieser Satzung. Es ist eine gesonderte Vereinbarung mit dem Schulträger zu schließen.

(2) Bei Nutzung der Sportstätten durch nach dem ThürSportFG anerkannte Sportorganisationen, insbesondere dem Landessportbund und die ihm unmittelbar angehörenden Sportorganisationen, die ihren Sitz in der Gemeinde Nobitz haben, werden für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb keine Gebühren erhoben.

(3) Andere Vereine oder Verbände (z. B. Jugendvereine, Träger der Jugendhilfe, Chöre, Karnevalsvereine, Kulturvereine u.ä.), die ihren Sitz in der Gemeinde Nobitz haben, werden bei einer sportlichen Nutzung bzw. bei der Durchführung von Veranstaltungen, die dem Zweck ihrer Vereins- oder Verbandstätigkeit entsprechen, von einer Gebührenerhebung befreit, soweit die Veranstaltungen nichtkommerzieller Art sind und keine Einnahmen erzielt werden. Werden Veranstaltungen für die in Satz 1 genannten Vereine oder Verbände durch kommerzielle Einrichtungen organisiert oder durchgeführt, entfällt die Gebührenbefreiung.

(4) Abweichend von den Gebührensätzen nach § 3 kann bei der Durchführung von Benefizveranstaltungen und anderen Veranstaltungen zu wohltätigen Zwecken oder in Fällen, in denen das öffentliche Interesse der Gemeinde überwiegt, auf Antrag Gebührenermäßigung oder –befreiung erfolgen. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Bürgermeister.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Für die Benutzung von Sportstätten entsteht die Gebührenschuld mit Wirksamkeit des Bescheides über die Nutzungsbewilligung oder dem Abschluss des Nutzungsvertrages.

(2) Die Gebühren sind

- bei Bescheiderteilung über die Nutzungsbewilligung mit Ablauf der bewilligten Nutzungsdauer,
- bei Abschluss eines Nutzungsvertrages sofort mit Abschluss des Nutzungsvertrages fällig.

§ 6 In – Kraft – Treten

(1) Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nobitz, den.19.06.2008

Siegel

Zehmisch
Bürgermeisterin